

# Wer besitzt einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus?

## Änderung der Vorgaben im Infektionsschutzgesetz zum 1. Oktober 2022



Seit dem 16. März 2022 müssen Personen, die in einer Zahnarztpraxis tätig sind, über einen sogenannten Immunitätsnachweis gegen COVID-19 verfügen (§ 20a des Infektionsschutzgesetzes, IfSG). Zur Erfüllung der Nachweispflicht kommt neben einem Genesenennachweis oder einem ärztlichen Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation oder Schwangerschaft im ersten Drittel insbesondere ein Impfnachweis in Betracht, der das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt (§ 22a Abs. 1 des IfSG).

Zu beachten ist, dass sich zum 1. Oktober 2022 die Voraussetzungen für einen vollständigen Impfschutz ändern: Sind aktuell grundsätzlich noch zwei Einzelimpfungen erforderlich, aber auch ausreichend, um als „vollständig geimpft“ zu gelten, bedarf es hierfür ab dem 1. Oktober grundsätzlich einer dritten Einzelimpfung (§ 22a Abs. 1 des IfSG).

Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich daher bereits jetzt vergewissern, ob ihr Impfnachweis auch nach dem 30. September weiterhin zur Erfüllung der Immunitätsnachweispflicht geeignet ist. Ohne eine dritte Impfung ist dies grundsätzlich ab dem 1. Oktober nicht mehr der Fall, der

bisherige Impfnachweis verliert seine Gültigkeit. Um eine Meldung an das Gesundheitsamt zu vermeiden, muss der Praxisleitung dann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit ein neuer Nachweis vorgelegt werden.

### Bis 30. September 2022 geltende Voraussetzungen:

- Zwei Einzelimpfungen mit einem oder verschiedenen Impfstoffen sind erforderlich, aber auch ausreichend.
- Eine Einzelimpfung genügt, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - positiver Antikörpertest vor der Einzelimpfung oder
  - positive Testung mittels Nukleinsäurenachweis (unter anderem PCR-Test) vor der Einzelimpfung oder
  - positive Testung mittels Nukleinsäurenachweis (unter anderem PCR-Test) nach der Einzelimpfung und seit Durchführung der Testung sind 28 Tage vergangen.

### Ab 1. Oktober 2022 geltende Voraussetzungen:

- Drei Einzelimpfungen mit einem oder verschiedenen Impfstoffen sind erforderlich, wobei die letzte Einzelimp-

fung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt sein muss.

- Zwei Einzelimpfungen genügen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - positiver Antikörpertest vor der ersten Einzelimpfung oder
  - positive Testung mittels Nukleinsäurenachweis (unter anderem PCR-Test) vor der zweiten Einzelimpfung oder
  - positive Testung mittels Nukleinsäurenachweis (unter anderem PCR-Test) nach der zweiten Einzelimpfung und seit Durchführung der Testung sind 28 Tage vergangen.

Dr. Ute Weber  
Justitiariat der BLZK

### AKTUELLE INFOS IM NETZ

Umfangreiche und stets aktuelle Informationen unter anderem zur Impfpflicht finden Sie auf der BLZK-Webseite zur Corona-Pandemie:



[blzk.de/coronavirus](https://blzk.de/coronavirus)